

1230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (867 der Beilagen): Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung samt Anhang

Das im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm umfaßt gemeinsame Forschung und Entwicklung, Vorführungen und den Austausch von Informationen über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung. Das Programm wird von den Vertragschließenden Parteien so durchgeführt, indem sie gemäß den Bestimmungen des Anhangs zum Durchführungsübereinkommen eines oder mehrere der Projekte übernehmen. Die Vertragschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit an den im beiliegenden Anhang zum Durchführungsübereinkommen enthaltenen verschiedenen Projekten sowie bei der Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aller Vertragschließenden Parteien auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung zusammenarbeiten.

Im Anhang zum Durchführungsübereinkommen werden die Zielsetzungen des gesamten Forschungsprogramms und das Arbeitsgebiet für jedes einzelne Land festgelegt. Ebenso wird der Beauftragte (Republik Österreich) und dessen Sonderaufgaben festgelegt.

Das vorliegende Durchführungsübereinkommen enthält gesetzändernde bzw. gesetzesergänzende Bestimmungen. Überdies sind Art. 2 lit. c, Art. 5 lit. a Unterabsatz 3 und Art. 10 lit. c des Durchführungsübereinkommens als verfassungsändernd bzw. ergänzend zu behandeln.

Das Durchführungsübereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung

des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 19. Oktober 1978 in Verhandlung gezogen.

Der Handelsausschuß hat zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für eine rationelle Energieverwendung durch eine stufenweise Energienutzung samt Anhang I (804 der Beilagen) einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten H a t z l, Dr. H e i n d l, K ö c k, Maria M e t z k e r und T e s c h l, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. B l e n k, D k f m. D D r. K ö n i g, Dipl.-Ing. Dr. L e i t n e r und Dr. P e l i k a n sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. S t i x angehörten. Anstelle des Abgeordneten Dr. P e l i k a n nahm der Abgeordnete S t a u d i n g e r teil. Diesem Unterausschuß wurde vom Handelsausschuß in seiner Sitzung am 19. Oktober 1978 noch die Vorbehandlung der gegenständlichen Regierungsvorlage übertragen.

Der Unterausschuß, der sich am 12. Dezember 1978 konstituierte, hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1979 beraten.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. März 1979 die Regierungsvorlage neuerlich in Verhandlung gezogen und den von dem Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. L e i t n e r erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten D k f m. D D r. K ö n i g und Dipl.-Vw. Dr. S t i x sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. S t a r i-

2

1230 der Beilagen

b a c h e r beteiligten, hat der Handelsausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Durchführungsübereinkommens samt Anhang zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Erfüllung dieses Durchführungsübereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Internationale Energieagentur, Durchführungsübereinkom-

men eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms über die Anwendung von Wärmepumpen im Rahmen einer rationellen Energieverwendung, dessen

Art. 2 lit. c,

Art. 5 lit. a Unterabsatz 3 und

Art. 10 lit. c

v e r f a s s u n g s ä n d e r n d sind samt Anhang (867 der Beilagen), wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1979 03 01

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

Berichterstatter

Staudinger

Obmann